

Geschäftsverzeichnissnr. 839
Urteil Nr. 2/96 vom 9. Januar 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung der Artikel 19, 19bis und 22 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über audiovisuelle Medien, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. April 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf teilweise Nichtigerklärung gewisser Artikel des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über audiovisuelle Medien, und zwar

1. der Wortfolgen « moyennant autorisation expresse et préalable de l'Exécutif » (mit ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung der Exekutive) und « pour autant que les distributeurs de ces Communautés soient autorisés à transmettre les programmes de télévision des organismes de radiodiffusion relevant de la Communauté française et autorisés par elle » (soweit die Verteiler dieser Gemeinschaften die Genehmigung für die Weiterleitung der Fernsehsendungen der der Französischen Gemeinschaft unterstehenden und von ihr autorisierten Sendeanstalten erhalten haben) in Artikel 22 § 2^{ter} des vorgenannten Dekrets, eingefügt durch Artikel 16 C) des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Februar 1987 bezüglich der Rundfunk- und Fernseekabelnetze und der gewerblichen Rundfunk- und Fernsehwerbung, des Dekrets vom 12. Dezember 1977 über die Rechtsstellung der « Radio-Télévision belge de la Communauté française (R.T.B.F.) » und des Dekrets vom 17. Juli 1987 über audiovisuelle Medien, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 1991,

2. der Artikel 19 und 19^{bis} des vorgenannten Dekrets vom 17. Juli 1987, so wie ersetzt bzw. eingefügt durch die Artikel 2 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juli 1988 zur Abänderung des Dekrets vom 17. Juli 1987 über audiovisuelle Medien und des Dekrets vom 12. Dezember 1977 über die Rechtsstellung der « Radio-Télévision belge de la Communauté française (R.T.B.F.) », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. September 1988, und abgeändert durch die Artikel 10 und 11 des vorgenannten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 1991, soweit diese Bestimmungen der R.T.B.F. und den Unternehmen im Sinne von Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1987, so wie ersetzt durch Artikel 2 des vorgenannten Dekrets vom 20. Juli 1988 und abgeändert durch Artikel 10 des vorgenannten Dekrets vom 19. Juli 1991, das Exklusivrecht einräumen würden, im französischen Sprachgebiet mehrere ihrer Sendungen über das Kabelnetz oder die Hertzischen Wellen mittels völlig oder teilweise verschlüsselter Signale zu senden und den

Empfang dieser Sendungen gebührenpflichtig zu machen,

3. des Artikels 22 § 1 Strich 7 des vorgenannten Dekrets vom 17. Juli 1987, hinzugefügt durch Artikel 5 des vorgenannten Dekrets vom 20. Juli 1988, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. September 1988, und

4. des Artikels 22 § 1 7° des vorgenannten Dekrets vom 17. Juli 1987, so wie ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1992 über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1993.

Die klagende Partei erklärt, in Anwendung von Artikel 4 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof Klage zu erheben, und nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf jene Nichtigkeitsklage, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 765 gegen Artikel 10 § 2 3° Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. Mai 1994 bezüglich der Kabelnetze und der Genehmigung für ihre Verlegung und ihren Betrieb sowie bezüglich der Förderung der Ausstrahlung und Produktion von Fernsehsendungen erhoben wurde.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 13. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Mai 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der MultiChoice België AG, mit Gesellschaftssitz in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Tollaan 63, mit am 15. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Canal+ Télévision de la Communauté française AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, Leuvensesteenweg 656, mit am 15. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 23. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der

Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 6. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der MultiChoice België AG, mit am 11. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 13. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. September 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. April 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. September 1995 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 24. Oktober 1995 hat der Hof

- geurteilt, daß der folgende Klagegrund von Amts wegen untersucht werden soll: Sind die Bedingungen, denen Artikel 16 C) des angefochtenen Dekrets in der Französischen Gemeinschaft die Weiterleitung der Fernsehsendungen von Sendeanstalten, die den anderen Gemeinschaften unterstehen, unterwirft, vereinbar mit den Grundsätzen des freien Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit, sowie mit dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschaftsunion, der durch das Gesetz bzw. kraft desselben und durch internationale Verträge bzw. kraft derselben festgelegt wurde und in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verankert ist?

- die Parteien aufgefordert, in einem spätestens am 14. November 1995 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu dieser Frage Stellung zu beziehen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der MultiChoice België AG, mit am 13. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 14. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 14. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 21. November 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Dezember 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit am 7. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief wurde der Hof von der Entscheidung der klagenden Partei, die von ihr erhobene Klage zurückzunehmen, in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1995 hat der Hof beschlossen, daß sich die Sitzung vom 14. Dezember 1995 nur auf die Untersuchung der Klagerücknahme beziehen wird.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die MultiChoice België AG,
- . RA A. Berenboom, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA F. Jongen *loco* RA F. Haumont und RA M. Scholasse, in Brüssel zugelassen, und RA B. Paques, in Nivelles zugelassen, für die Canal+ Télévision de la Communauté française AG,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Mit einem Schreiben vom 7. Dezember 1995, das am 8. Dezember 1995 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, haben die jeweiligen klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 765 und 839 dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klagen zurücknahmen.

Auf der Sitzung haben die übrigen Parteien erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen bzw. sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève